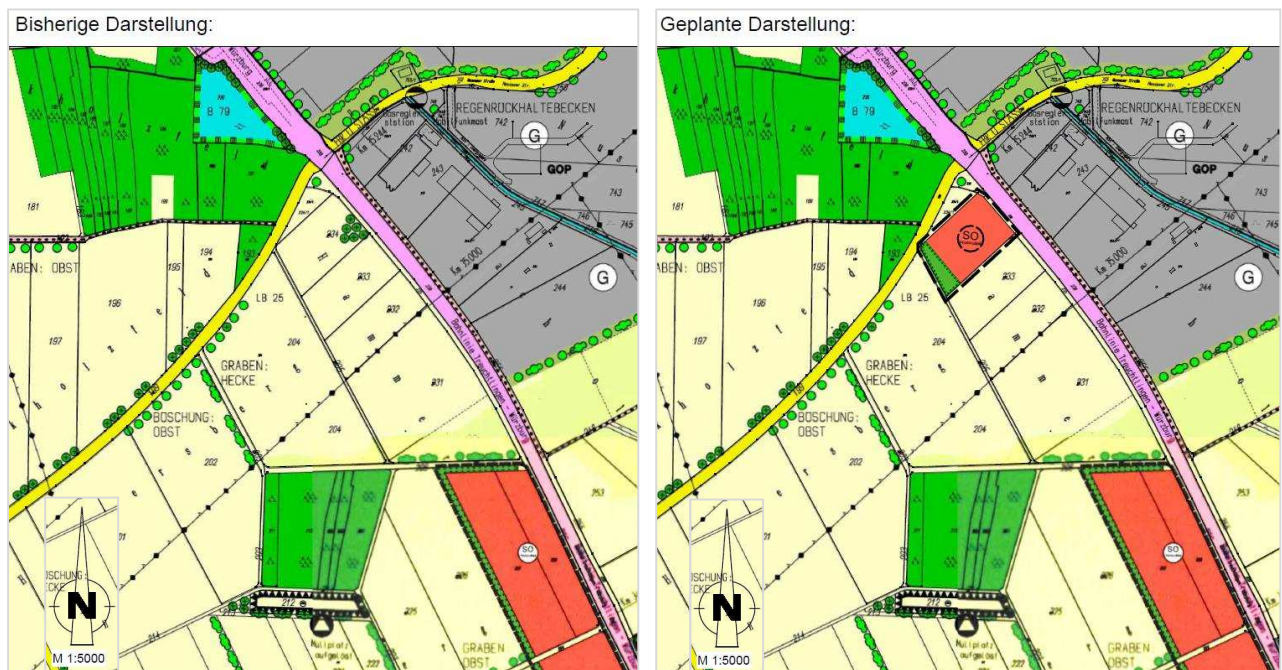




Begründung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“



Planungsstand: 12.06.2019
(Vorentwurf)

Auftraggeber:
JT Solar GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 6
91732 Merkendorf

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“	7
3.1	Geplante Nutzungen	7
3.2	Verkehrliche Erschließung	7
3.3	Ver- und Entsorgung	7
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	8
4.1	Flächenänderung	8
5	Umweltbericht	10
6	Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Begründungskarte, Raumstruktur)

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 3, Landschaft und Erholung)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Merkendorf hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Stadtratssitzung am __.__.2019.

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadtratssitzung am __.__.2019 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2019, Az:, gemäß § 6 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2019.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Merkendorf hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Merkendorf zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich westlich von Merkendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, um einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Die Fläche für die geplanten Modultische und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen beanspruchen einen 110 Meter breiten Streifen entlang der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Der gewählte Standort entspricht damit den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Merkendorf widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Parallel zur 7. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient sozusagen als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Merkendorf gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

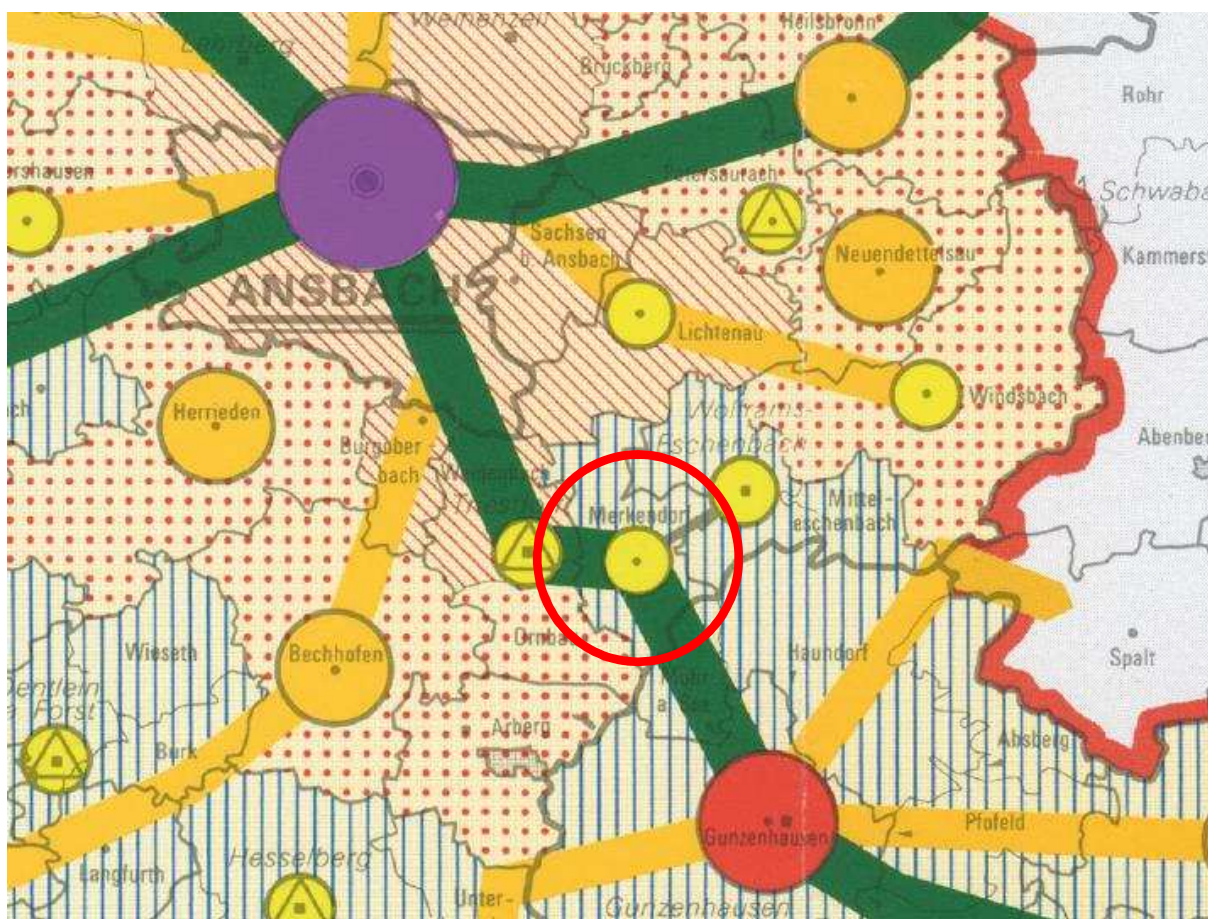


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Zielkarte, Raumstruktur)

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang



anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Merkendorf ist als Kleinzentrum eingestuft, das an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt, die von Ansbach über Gunzenhausen weiter nach Weißenburg führt. Zudem ist es als zentraler Doppelort mit dem benachbarten Wolframs-Eschenbach gekennzeichnet. Raumstrukturell ist Merkendorf ein ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Gemäß der Begründungskarte Erholung liegt die Stadt randlich angrenzend an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung, d. h. einem Bereich, in dem mehrere Arten und Formen der Erholung und des Fremdenverkehrs möglich und entsprechende Freizeiteinrichtungen vorhanden sind.

Das Plangebiet selbst befindet sich gemäß dem Regionalplan im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, für das zusätzlich als landschaftspflegerische Maßnahme die Pflege von Biotopen als Ziel dargestellt ist.

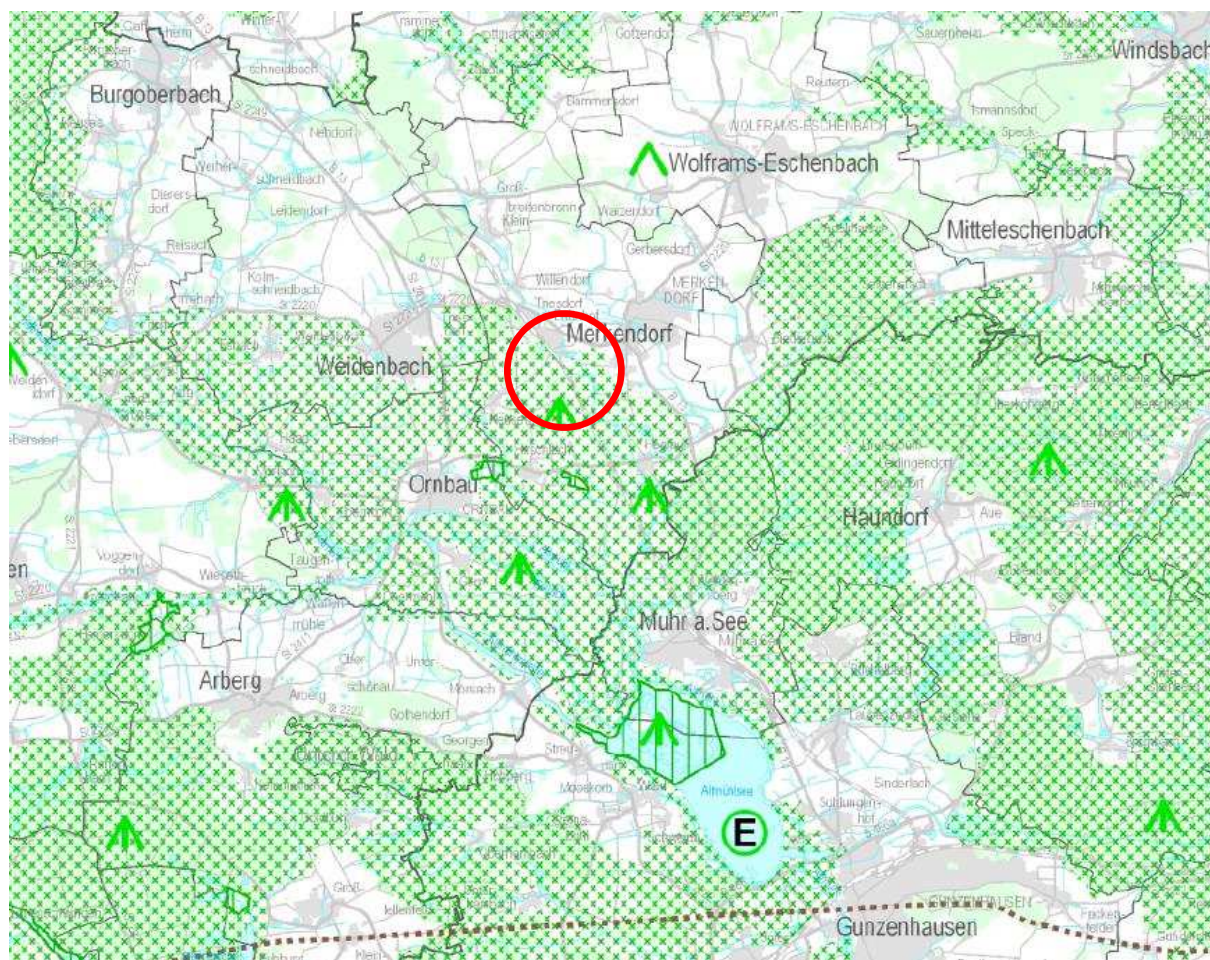


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 3, Landschaft und Erholung)

Gemäß Regionalplan soll „... in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ... der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrier-



renden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP 8, 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze, S. 7./3).

Die Darstellung im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken als landschaftliches Vorbehaltsgebiet stellt keine Schutzkategorie dar. Gleichwohl ist den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bei „... der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht ...“ beizumessen (RP 8, 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze, S. 7./3). Eine Zuordnung der als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellten Bereiche zu den vier verschiedenen im Regionalplan genannten Teilgebieten LB 1 bis LB 4 erfolgt in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nicht. Auf Grund der Lage des Plangebietes zwischen größeren Waldflächen bei Bechhofen/Arberg und um Haundorf wäre eine Zuordnung zu dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet LB 3 „Große zusammenhängende Waldgebiete“ in der naturräumlichen Einheit Mittelfränkisches Becken möglich. Den Waldgebieten des LB 3 als schutzwürdigem Landschaftsteil kommen verschiedene Funktionen zu, z. B. zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichts, zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse, als Rückzugsort für Fauna- und Floraelemente und als ökologischer Ausgleichsraum. Diese Funktionen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sich das Plangebiet am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes befindet, Waldflächen nicht betroffen sind und bereits deutliche Vorbelastungen des Landschaftsraumes durch die Bahnlinie, angrenzende Gewerbegebiete und bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen (siehe auch Abb. 3).

Ein Widerspruch zum Regionalplan besteht daher nicht.



2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Merkendorf gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich westlich von Merkendorf und der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Das westliche Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, auf der Ostseite der Bahnlinie liegen größere gewerblich genutzte Flächen, weiter im Süden befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf beiden Seiten der Bahntrasse.

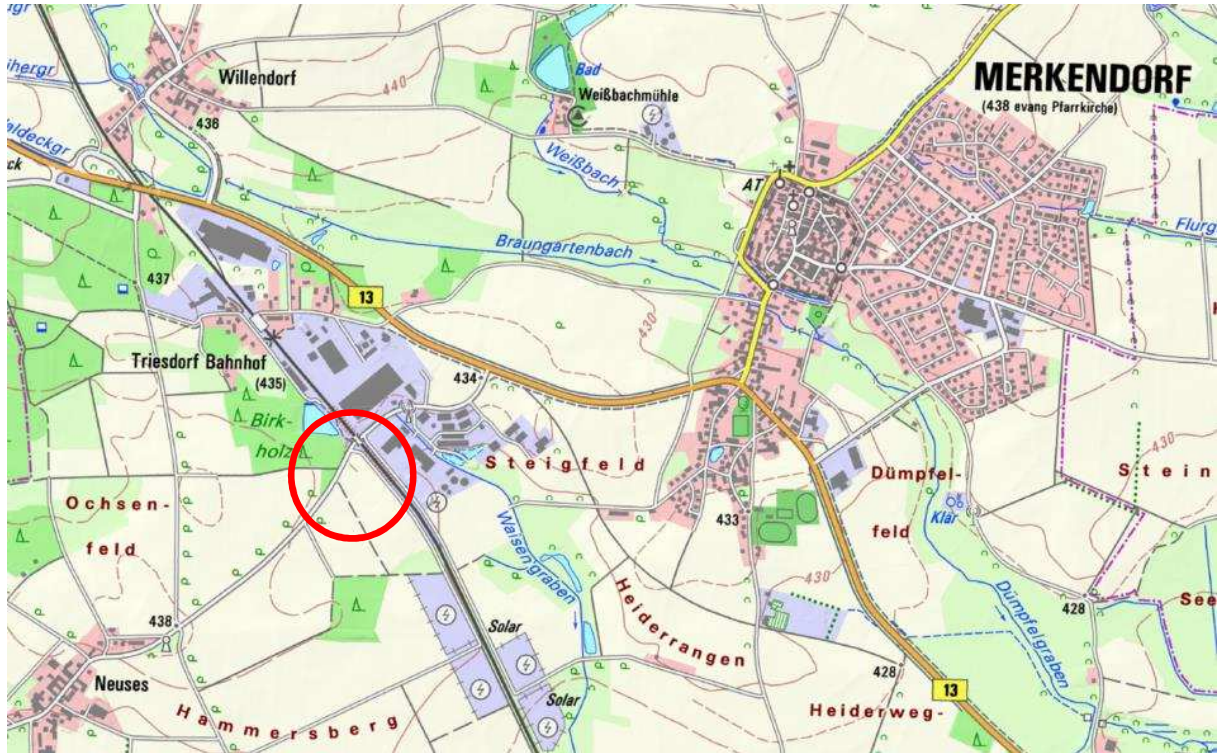


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gänzlich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 234, Gemarkung Hirschlach, Stadt Merkendorf.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ liegt westlich von Merkendorf und der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 0,89 ha. Die Grundfläche ist auf ca. 0,71 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 234 – Gmkg. Hirschlach)
Umwandlung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche in eine extensive Wiesenfläche

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung besteht von Norden her über die Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 199, Gmkg. Hirschlach, Stadt Merkendorf), von der ein befestigter Wirtschaftsweg in südöstliche Richtung abzweigt. Die geplante Zufahrt zum Sondergebiet im Nordosten erfolgt ausgehend von diesem Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 235, Gmkg. Hirschlach, Stadt Merkendorf). Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu ermöglichen, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende Stromnetz.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 7. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Merkendorf als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung





geplante Darstellung



Abb. 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Kommune bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 27.05.2019

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, Text- und Planteil. München

Stadt Merkendorf (2001): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Ingenieurbüro Härtfelder (2019): Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Energiepark Merkendorf II“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach